

26. Februar 2026

Verordnung Aktuell

Impfstoffe zulasten der GKV verordnen und Regresse vermeiden

Folgende Impfstoffe müssen über den **Sprechstundenbedarf** verordnet werden.

Sprechstundenbedarf	
Einzelimpfstoffe	Mehrfachimpfstoffe
■ Diphtherie ■ Frühsommer-Meningoenzephalitis ■ Hepatitis B (nur Kinderimpfstoff, gilt nicht für Erwachsenenimpfstoff) ■ Herpes zoster (Totimpfstoff) ■ Human-Papillomviren ■ Influenza, s. c., i. m. ■ Masern¹ ■ Meningokokken AWCY, B ■ Pneumokokken ■ Poliomyelitis ■ Respiratorisches Synzytial-Virus ■ Röteln¹ ■ Rotavirus ■ Tetanus ■ Varizellen	■ Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Polio- myelitis/ Haemophilus influenzae Typ b/Hepatitis B ■ Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Polio- myelitis/ Haemophilus influenzae Typ b ■ Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Polio- myelitis ■ Diphtherie/Pertussis/Tetanus ■ Diphtherie/Tetanus/Poliomyelitis ■ Diphtherie/Tetanus ■ Masern/Mumps/Röteln ■ Masern/Mumps/Röteln/Varizellen

Tetanus-Immunglobulin zur Erstversorgung einer Verletzten bzw. eines Verletzten, sofern nicht ein Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Immunglobulin im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge zur **Anti-D-Prophylaxe**.



Diese Impfstoffe müssen über den Sprechstundenbedarf bezogen werden, auch wenn nur eine einzelne Ampulle zu impfen ist.

¹ Derzeit ist kein Einzelimpfstoff verfügbar.

Folgende Impfstoffe müssen **auf den Namen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten (eRezept)** verordnet werden.

eRezept/Muster 16	
Einzelimpfstoffe	Mehrfachimpfstoffe
▼ Cholera ▼ Chikungunya ▼ Dengue ▼ Gelbfieber² ▼ Haemophilus influenzae Typ b ▼ Hepatitis A ▼ Hepatitis B (nur Erwachsenenimpfstoff, gilt nicht für Kinderimpfstoff) ▼ Influenza, nasal³ ▼ Japanische Enzephalitis ▼ MPox/Affenpocken ▼ Tollwut ▼ Typhus	▼ Hepatitis A und B

Welche Voraussetzungen für den Leistungsumfang der GKV erfüllt sein müssen, gibt die Schutzimpfungs-Richtlinie⁴ vor.

Die **postexpositionelle Tollwutimmunprophylaxe** mit Tollwut-Immunglobulin bzw. Tollwut-Impfstoff ist eine Leistung der GKV. Es handelt sich hierbei um eine Therapie, nicht um eine Impfung nach SI-RL. Deshalb erfolgt keine Kennzeichnung der „8“. Der Impfstoff und das Immunglobulin werden auf den Namen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten verordnet.



Bitte achten Sie auf eine wirtschaftliche Verordnung.

² Nur in zugelassenen Gelbfieber-Impfstellen

³ Nur in medizinisch begründeten Einzelfall möglich

⁴ SI-RL; www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60/

Bitte vermeiden Sie unbedingt Mischverordnungen

So können Sie verhindern, dass Patientinnen und Patienten von Apotheken in Ihre Praxis zurückgeschickt werden, um ein neues Rezept zu holen. Darüber hinaus leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Vermeidung der unnötigen Wirtschaftlichkeitsprüfung Ihrer Verordnungsweise bei einer statistischen Auffälligkeit. Bitte weisen Sie auch Ihre Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf die korrekte Kennzeichnung hin.

Bitte verwenden Sie getrennte Kassenrezepte (**eRezept/Muster 16**) bei Verordnung von

- Arznei- und Verbandmitteln (→ ohne Kennzeichnung)
- Hilfsmitteln (→ in das Feld „7“ die Ziffer „7“ eintragen)
- Impfstoffen (→ in das Feld „8“ die Ziffer „8“ eintragen)

Für das Sprechstundenbedarfsrezept (**Muster 16a**) gilt die Trennung in

- Arznei-, Verband- und Hilfsmittel (→ ohne Kennzeichnung)
- Impfstoffe (→ in das Feld „8“ die Ziffer „8“ eintragen)

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr